Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 37 (1950)
Heft: 7: Der Glaubenskampf in der Eidgenossenschaft

Artikel: Zur Frage des ersten Villmergerkrieges (1656)
Autor: Rey, A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-528525

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die lüt falschlich verleiten?
ir hand im syne seiten
uf der luten gar zerstreckt
syn äschen mit erdrych verteckt.«

Der Tod des schweizerischen Führers des Protestantismus bleibt letzten Endes ein Geheimnis. Aber viele Zeitgenossen sahen den tiefsten Grund der Katastrophe darin, daß Zwingli das Schwert gebrauchte und den Weg der Gewalt beschritt. Einst hatten die Neuerer für sich den Grundsatz verkündet, daß der Glaube frei und eine Gabe Gottes sei. Zwingli strafte diesen Grundsatz Lügen. Er verweigerte den V Orten die Freiheit der Entscheidung im Glauben. Er wollte die protestantische Glaubenseinheit erzwingen, unbekümmert um alle Tradition und alle historischen Rechte, deren Kraft und Bindegewalt er verkannte. Nicht von ungefähr urteilte der edle Basler Bonifaz Amerbach in einem Brief an den Prädikanten von Konstanz, Thomas Blaurer: »Zwingli war ein guter Mann, aber er suchte in Christi Sache immer etwas Eigennutz. Ich schreibe dies, um meine Ansicht, die ich nicht aussprechen darf, anzudeuten. Für die Ausbreitung des Evangeliums kenne ich nur den Weg, auf dem Christus uns vorangegangen ist. Wenn wir ihm in Worten und Werken mit gegenseitiger Liebe und reinem Lebenswandel nacheifern, haben wir schon gesiegt. Das ist die einzige Art der Kriegführung, durch welche das Evangelium an Gebiet gewinnt, und dabei ist keine Feigheit und kein Abfall zu befürchten[85].« Der Untergang Zwinglis bedeutete die Rettung des Katholizismus in der Schweiz für die Zukunft und er bereitete endlich den Boden für den Frieden vor.

---

[85] Briefwechsel der Brüder Ambr. u. Thomas Blaurer, hg. von Tr. Schieß I, 310 = Thom. Blaurer an Bonifaz Amerbach am 6.. Jan. 1532; 325 = Antwort Amerbachs vom 13. Febr. 1532.

ZUR FRAGE DES ERSTEN VILLMERGERKRIEGES (1656)

Von Dr. A. Rey, Schwyz

Manche Gründe mögen dafür sprechen, die Spanne Zeit zwischen 1531 und 1712 im Gebiete der Eidgenossenschaft als geschichtliche Einheit zu begreifen. Es könnten dann das Kappeler Friedensinstrument, die Trienter Reformdekrete und die ganze konfessionelle Bündnispolitik eine gedachte Mittelachse bilden, auf die die Summe der Geschehnisse ordnend bezogen werden dürften.

Auf katholischer Seite sah man das Hauptproblem der Zeit in der homogenen Kirchenreform: die Kirche selbst sollte jene Kräfte aus sich entwickeln, die die Krise zu überwinden hatten. Daneben aber erkannten die Staatsmänner wohl, daß eine unverbesserte Kirche die eigentliche Bruchstelle ihres Gemeinwesens darstellte. Dies war um so bedrohlicher, als die machtmäßig überlegene Gegenseite ihr Staatsideal in einer zentralisierten Eidgenossenschaft mit städtisch-reformierter Führung erblickte. Ohne alten Glauben und die innenpolitische Freiheit aber hätte der eidgenössische Bund für die katholischen Orte vollends seinen Sinn verloren. Es galt deswegen vor allem, den verfassungsmäßigen Rechts- und Besitzstand von 1531 durch ein umfassendes nationales und übernationales Bündnissystem machtpolitisch zu wahren (Goldener Bund, Spanisches Bündnis usw.).

Die *innere* Sicherung aber konnte nur aus der Selbstreform der Kirche kommen. In ihre erste, mehr programmatische Phase fällt das »herkulische« Jahrzehnt (1570 bis

1580), wo nach den grundlegenden Trienter und Konstanzer Dekreten die bekannten energischen institutionellen Reformmaßnahmen vorgetragen wurden (Schweizerreise C. Borromeos, Errichtung der Luzerner Schule und der Nuntiatur, Öffnung der italienischen Seminarien, Berufung der Reformorden). Allein in diesem gesteigert schöpferischen Augenblick trat noch ein letztes Mal die Reaktion auf den Plan, der linke, reformfeindliche Flügel des Vierwaldstätterkapitels (Heil, Hürlimann). Es ging da vor allem gegen das aktive »Köpfchen« der Reformexekutive, den Nuntius, der dem bisherigen Laxismus die integral kirchenrechtliche Linie entgegensetzte, ohne aber auch dafür sofort die nötigen Voraussetzungen bieten zu können, woraus sich dann die starke Spannung zwischen Wollen und Können ergab. Die Stichflamme von Trient wird immer ein Ding von großartig-düsterem Glanz bleiben; daß aber der Buchstabe langsam zum beengenden Panzer wurde, dafür hat bekanntlich die Aufklärung ihre Rechnung gestellt.

An diese erste borromäische schließt sich eine mehr praktisch-pastorelle Phase an, der wir das Luzerner Kommissariat (1605), die Reformverfassung des Luzerner Kapitels (1608) und die neugefaßten Bistumsstatuten von Konstanz (1609) verdanken. Wenn auch die Reformdekrete des Vierwaldstätterkapitels gewisse Reformfortschritte nachweisen, so muß doch im Urteil Vorsicht walten. Es klingt reichlich verfrüht, ja kokett, wenn damals die Konstanzer Kurie bei den Regierungen sich über einen zu großen Anfall von Primizianten beklagt. Die zeitlich nicht weit abliegenden Arther Vorfälle von 1629/30 und 1655 zeigen mit ehrlicher Schroffheit, daß der Tag nicht vor dem Abend zu loben war.

Die religiösen Rückschläge im 17. Jahrhundert trafen nun diesmal ironischerweise gerade Schwyz, die sonstige Angriffsspitze der katholischen Front. Sie bilden die beste Auskunft über die Festigkeit der Lage, und wie sehr eine geschickte neugläubige Propaganda auch nach 1531 noch mit Erfolgen in den V Orten rechnen konnte. Schwyz hatte zwar an offener Landsgemeinde (1523) sich für den alten Glauben entschieden, jede neugläubige Predigt und jeden Traktätchenschmuggel schwer verpönt, dann auf Glaubenswechsel, sei es zum Zwinglianismus oder Täufertum (1531/32) Verlust von Leib und Gut gesetzt, allein die immer wache Gegenseite fand das Loch in der Schranke bald heraus.

Arth, um das es sich hier handelt, hatte noch um 1550 einige »Lutherey« merken lassen; mit dem späten Rückfall im 17. Jahrhundert aber steht es einzig da. Die Lage des Fleckens an der Gotthardstraße, an der Rigi, am See, an der Pilgerstraße nach Einsiedeln und Steinerberg, an der Zollstätte und an der Sust förderte die Begegnung der Konfessionen: Viehhändler, Krämer, Säumer und landwirtschaftliche Arbeiter kamen und gingen, einheimische Handwerksburschen und Ährenleserinnen zogen weit in neugläubige Lande. Der Pfarrsprengel war weitläufig und im Randgebiet zumindest nachweisbar mangelhaft betreut. Auf jeden Fall erlaubte es die kirchliche Lage nach 1620 einem Täufer, namens Baschi Meyer, sich im Flecken eine Gemeinde zu sammeln, wobei ihm zustatten kam, daß er sich unter Bauern auf Kräuterheilkunde verstand.

Diese Arther Täufergemeinde ist die ersterweckte protestantische Gemeinde des 17. Jahrhunderts. Sie führt nicht etwa eine zwinglische Vorgängerin weiter, im Gegenteil wurde *sie* von einer zwinglischen Richtung beinahe völlig abgelöst. Die Predigttätigkeit des Täuferführers und eine Menge bekanntgewordenes Brauchtum, Verbindungen mit Zürcher Taufgemeinden am See, der Übername »Hümmel«, der vom eigenartigen täuferischen Brauch herrührte, daß sich »Brüder« und »Schwestern« Hummeln

in den Mund fliegen ließen, um so den Pfingstgeist zu empfangen (wobei das Summen der Hummeln das Geistbrausen versinnbilden sollte!), ferner das Arkangeheimnis, die verstohlenen Versammlungen nachts: winters in den Gäden, sommers in den Wäldern, die gemeinsamen Mähler, der Bruderkuß, das Psalmensingen und Bibellesen, die gelegentliche Forderung auf Weibergemeinschaft, Eidweigerung und Antimilitarismus und verschiedenes anderes mehr bezeugen genügend, wen man hier vor sich hatte. Als dann die Regierung Meyer und einige Glieder der Familie Hospenthal gefänglich einzog, gelang dem Prediger die Flucht nach dem Knonaueramt. Die getarnten Seelsorgsreisen der bekannten Täuferführer Egli und Schneebeli nach Arth, der Brief- und Bücherverkehr in den Flecken konnten den Niedergang der Gemeinde ohne Oberhaupt nicht mehr aufhalten: zwischen 1630 und 1650 schmolz sie auf vier Familien zusammen.

Einer dieser Täufer, Martin von Hospenthal, geriet bei einem Arztbesuch in Zürich um 1651 in Bekanntschaft mit dem Hausener Prädikanten Kesselring, und diese Begegnung wurde der Arther Gemeinde zum Schicksal. Ein Teil der Arther Täufer, fast vollzählig zur Sippe der Hospenthals gehörig, gingen nun mit Martin zum Zwinglianismus über, behielten die Fühlung mit Hausen und bekamen den Spitznamen »Nikodemiten« von ihren nächtlichen Besuchen her. Martin v. Hospenthal übernahm nun die Führung des Arther Dissidententums, besaß großen Einfluß als Säckelmeister des Viertels, als reicher Mann, Verwandter und Anhänger der französischen Parteihäupter in Schwyz. Eine gleichzeitig aufflackernde demokratische Bewegung und wirtschaftliche Spannungen zwischen Ober- und Unterallmeind tarnten den konfessionellen Widerstand. Indes beschleunigte die Rückendeckung Zürichs den Reifungsprozeß: die Nikodemiten wurden immer kühner. Neben der Parität forderten sie auch den freien Zug. Sie schmähten nicht bloß den Pfarrer, sondern auch die zu einem Leichenessen versammelten Schwyzer Geistlichen mit dem Wortspiel »Pfaffen-Affen«, bedrohten Prediger und Zeugen und gingen schließlich soweit, daß sie von Zürich Prädikantenbesuche empfingen und in ihren Rigi-Alphütten dissidenten Gottesdienst hielten. Damit aber war das Maß vollgeworden. Volk und Geistlichkeit forderten trotz eines Vernebelungsversuches Wolfdietrichs v. Reding den Eingriff der Regierung, die Donnerstag, den 23. Sept. 1655, die gesamte Gegenkirche gefänglich einziehen ließ. Allein der Hauptharst der Zwinglianer hatte aus Zug und Schwyz Winke erhalten und war Mittwoch nachts zu Schiff nach Zug, von da über Baar nach Kappel geflohen, wo er 37 Personen stark um vier Uhr morgens ankam und anderntags nach Zürich geführt wurde. Diese Flucht erbitterte die Schwyzer Regierung sehr. Sie wurde der Täufer habhaft und einiger minder belasteter Nikodemiten, während das Gut der Flüchtigen mit dem der Täufer eingezogen wurde (Täuf.: 23 200 gl., Nik.: 15—16 000 gl.). Die Flüchtigen wurden sofort aus Zürich nach Schwyz zitiert, sie selbst forderten brieflich ihre Güter heraus. Der Prozeß gegen die Gefangenen endete mit vier Todesurteilen gegen Täufer, drei Verbannungen gegen wahrscheinliche Nikodemiten, einigen Bußen und vielen Freisprüchen.

Die Intervention der reformierten Orte auch für die Täufer zeigte die Verwirrung. Die eidgenössischen Orte gingen in zwei Lager auf. Schwyz belastete sofort Zürich mit dem Angriff, denn Zürich habe vom Auszug der Prädikanten gewußt und hätte ihn verhindern sollen. Er verstoße gegen den *zweiten Landfrieden*, der jede Propaganda in fremdem Ortsgebiet untersage (Rigipredigt, Traktätchen). Zürich habe sodann das *Stanser Verkommnis* verletzt, indem es

schwyzerische Untertanen vom Ortsglauben und Ortsgebiet abspenstig gemacht habe, denn Zürich habe nicht bloß zum Abfall vom Glauben gereizt, sondern auch die Flucht mitorganisieren helfen (Kesselring). Schließlich verletzte Zürichs Vorgehen noch den *Zürcher Bund*, der Malefizverbrechern auf Zürcher Boden Aufenthalt und Verköstigung versage: die Arther aber seien malefizisch, und zwar als Täufer, Apostaten und Rebellen.

Daß unter den Arthern frühere Täufer waren, ist nicht abzustreiten, allein ihre Konversion zum Zwinglianismus dürfte ebenso feststehen. Der Vorwurf der Apostasie zählte nicht, denn Zürich beurteilte den Fall entgegengesetzt. Blieb noch die Rebellion. Sie war auf der Person von den konfessionellen Gründen nicht zu trennen, und ein nochmaliges Verhör, das freilich bundeswidrig war, brachte das Gegenteil zutage.

Wenn man allerdings die weite Fassung des Begriffes Rebellion seit dem Bauernkrieg und die strenge Praxis gegen seine eigenen Unruheelemente (etwa die Wädenswiler Prozesse) mit dem Schuldkonto der Arther vergleicht, dann kann man kaum zweifeln, wie Zürich im gleichen Falle gehandelt hätte. Die Forderungen der Arther auf Parität und freien Zug konnten nur durch *Umsturz* der bisherigen Verfassung erfüllt werden!

Den Kern des Streitfalles aber stellte die Auslieferung der Flüchtlinge und der Güter dar. Was das letzte betrifft, so gab es hier kein eidgenössisch bindendes Recht, und Zürich und Schwyz waren keine Konkordatsorte. Wenn es auch manchmal eine gemeinsame Praxis gab auf Gegenrecht, so konnte das nach der Reformation nicht mehr gelten. Nur Erbschaften und Wegzüge mit Erlaubnis der Vögte wurden gütlich geregelt. Konversionen boten häufig Anstände. Bei flüchtigen Konvertiten wandte Zürich seit 1652 das gleiche Recht an wie Schwyz. Die Ungnade der Obrigkeit wurde verbunden mit Güterbeschlag. So konnte Zürich keineswegs auf die Auslieferung der Güter der Arther hoffen.

Aber auch der andere Fall war nicht zu lösen. Nicht bloß bestanden zwischen Zürich und Schwyz keine Abmachungen über die Auslieferung an die wechselseitigen Gerichte. Auch wenn die Schuld der Arther feststand, so war Zürich bloß zur Ausweisung, nicht zur Auslieferung verhalten nach dem Buchstaben des Zürcher Bundes, abgesehen davon, daß man sich sogar bei Auslieferungs*pflicht* seit der Reformation bei Glaubensflüchtlingen das »Gewissen« vorbehielt. So konnte auch Schwyz, das übrigens gleich verfuhr, von Zürich die Auslieferung nicht erwarten. Es blieb noch das *Schiedsgericht* oder der Rechtsverzicht beider Orte in je einem Punkte.

Schwyz machte geltend, ein Schiedsgericht komme nur bei einer strittigen, nicht einer klaren Rechtslage in Frage, wie es hier der Fall sei, indem es seine eigenen Untertanen vor seine Schranken fordere. Im weitern waren die geistlichen Instanzen mit Ausnahme des Nuntius gegen »gleiche Sätze«, die beim protestantischen Übergewicht sich nur zuungunsten der Katholiken auswirkten, und grundsätzlich war auch den Laienregierungen die Unterstellung einer gemischt politisch-konfessionellen Frage unter ein Laienparlament insofern nicht genehm, als man sich scheute, über Glaubenssachen demokratisch abzustimmen.

So blieb schließlich nur noch die machtpolitisch-militärische Austragung des Streites. Auf sie arbeitete Zürich hin, dem die verfassungsmäßige Rechtslage in der Eidgenossenschaft längst nicht mehr paßte. Noch 1632 hatten sich die Katholiken herbeilassen müssen, in evangelischen Fragen in den ostschweizerischen Vogteien die Parität anstelle der Syndikatsmehrheit anzuerkennen. Dank der französischen, akon-

fessionellen Europapolitik ging das bisherige katholische Übergewicht auch dort verloren. Der protestantischen Fühlungnahme mit den Walliser Protestanten, den Waldensern, mit England und Holland stellte sich die neue mit dem Basler Bischof, mit Katholisch-Glarus und Savoyen auf katholischer Seite gegenüber. Bürgermeister Waser von Zürich nahm Gedanken Zwinglis auf, als er mit einem Plan für eine gesamteidgenössische Verfassungszentralisation an die Öffentlichkeit trat, der deutlich genug auch zeitlich zusammenfiel mit einem evangelischen Sonderbund, dem Gegenstück zum borromäischen. Eine gleichschaltende Bundesurkunde konnte den kleinen Orten nur eine Rechtsminderung bringen, wenn auch zugestanden werden muß, daß der Bauernkrieg die Lockerheit der bisherigen Bünde unangenehm empfinden ließ. So verhinderte gegenseitiges Mißtrauen jeden neuen Versuch. Zürich drängte zur Machtprobe. Als am 3. Jänner ein Vergleich des französischen Gesandten (de la Barde) scheiterte, erklärte Zürich Schwyz am 4. den Krieg.

Der Ausgang des Konfliktes ist bekannt. Der dritte Landfriede bestätigte das bisherige Recht; auch die Arther Frage blieb im status quo. Der Sieg der Katholiken liegt nicht weit entfernt von einem Pyrrhussieg. Seine Nachwehen sind um so verhängnisvoller, als am Zwyerhandel, wo Schwyz gefährliche eigene Wege ging, die katholische Front zerbrach. Hinter der kleinlichen Keiferei von Ort zu Ort aber stand unsichtbar der durchgehende und übergreifende Gegensatz zwischen der kaiserlichen und französischen Partei. Die Gegensätze zwischen Zwyerfreunden und -feinden, deren Exponenten die bekannten französischen Parteihäupter in Schwyz waren, stiegen derart, daß der Riß auch die Kapuzinerprovinz erfaßte: ausländische Patres hielten zu Zwyer, die einheimischen standen meist gegen ihn. Luzern fiel immer mehr aus dem Länderverband und damit auch aus der katholischen Front heraus und schloß sich den aufgeklärten Städten an. Und verschärft wurde diese Entfremdung durch eine demokratische Bewegung in den Ländern gegen den absolutistischen Stadtkurs, der auch die Geistlichkeit des Vierwaldstätterkapitels teilweise erfaßte. Zudem klappte auch das Verhältnis zwischen Laienschaft und Geistlichkeit nicht mehr im alten Sinne. Es meldete sich das Staatskirchentum bereits, dem die Geistlichkeit seinen Widerstand entgegensetzte. Vor allem nahm ihr Kampf gegen die Wiederwahl teilweise erbitterte Formen an. Vom Programm des Tridentinums wurde dieser zweite Punkt, die Reform des Benefizialwesens, nicht durchgeführt. Eine Menge von dem, was im späten Mittelalter gründet, sich in der Reformation heillos verstärkt, in der Gegenreformation sich nicht bessert, wird unter neuem Namen in die Aufklärung hinübergeschleppt. Die schleichende Krise wird dann 1712 offenbar. So steht das Datum 1656 gleichsam als Kippe zwischen dem von 1531 und 1712.

UMSCHAU

KATHOLISCHER LEHRERVEREIN DER SCHWEIZ

Zentralkomitee-Sitzung am 15. Juni 1950
Hôtel «Du Pont» Zürich.

1. Aus dem Eröffnungswort des Zentralpräsidenten:

Viele planen für die Zukunft, aber Du und ich sind die lebendige Zukunft. Die Zeit ist nicht auf unserer Seite, wenn wir sie nicht nützen. Die Tradition ist nicht auf unserer Seite, wenn wir sie nicht leben und neu schaffen. Gott ist nicht mit uns, wenn wir nicht horchen und gehorchen. »Ideen haben Beine«, marschtüchtige, schnelle und ausdauernde, wenn sie von einer glutvollen Seele dirigiert werden. Ideen entzünden die Köpfe